

Kleine Anfrage

des Abg. Alexander Schoch GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Auswirkungen des Brexit auf die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Landesgesetze müssen nach Auffassung der Landesregierung vor dem Hintergrund des Austritts Großbritanniens aus der EU klarstellend geändert oder angepasst werden?
2. Wie viele Menschen mit britischer Staatsangehörigkeit leben gegenwärtig in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien) und verlieren gegebenenfalls mit dem Wirksamwerden des Brexit ihr Freizügigkeitsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern?
3. Wie viele Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger wurden in Baden-Württemberg im letzten Jahr verzeichnet und wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in diesem Jahr bereits gestellt?
4. Werden britische Staatsangehörige, wenn sie einen Antrag zur Einbürgerung in Deutschland gestellt haben, ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen bereits ausüben können, da diese – wenn der Austritt Großbritanniens aus der EU bis zum Wahltag am 26. Mai 2019 vollzogen sein wird – laut der Landesverfassung Baden-Württemberg (Artikel 72) kein Wahlrecht mehr bei den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg haben?
5. Ist es möglich, dass sich britische Staatsbürger, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, für die Kommunalwahl aufstellen lassen oder muss die Einbürgerung beim Einreichen der Wahllisten bereits entschieden sein und sind hier z. B. Fristverlängerungen denkbar?

17. 04. 2019

Schoch GRÜNE

Eingegangen: 17.04.2019/Ausgegeben: 21.05.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Wahllisten für die Kommunalwahlen mussten am 28. März 2019 eingereicht werden. Momentan ist der zeitliche Verlauf des Brexit und die rechtliche Situation der britischen Bürger in Deutschland im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen unsicher.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Mai 2019 Nr. 2-0141.516/6121 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Landesgesetze müssen nach Auffassung der Landesregierung vor dem Hintergrund des Austritts Großbritanniens aus der EU klarstellend geändert oder angepasst werden?

Zu 1.:

Der gesetzgeberische Anpassungsbedarf hängt vom Ausgang der Austrittsverhandlungen ab, insbesondere von der Frage, ob es zu einem geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union oder zu einem sogenannten „No Deal“-Brexit kommt.

Für den Fall des geregelten Brexit hat der Landtag auf Initiative der Landesregierung am 20. März 2019 das Brexit-Übergangsgesetz für Baden-Württemberg (GBl. S. 65) beschlossen. Für die Dauer des Übergangszeitraums, der im Austrittsabkommen vorgesehen ist, wird das Vereinigte Königreich danach im baden-württembergischen Landesrecht grundsätzlich den EU-Mitgliedsstaaten gleichgestellt. Es regelt zudem, in welchen Bereichen eine Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit einem EU-Mitgliedsstaat nicht erfolgt. Das Brexit-Übergangsgesetz schafft so Rechtsklarheit für die Rechtsanwender im Land. Es tritt nur in Kraft, wenn auch das Austrittsabkommen in Kraft tritt. Auch die anderen deutschen Länder haben entsprechende Regelungen geschaffen. Der Bundestag hatte ein entsprechendes Bundesgesetz am 17. Januar 2019 (BGBl. I S. 402) verabschiedet.

Da der Brexit in erster Linie den Regelungsbereich der Europäischen Union betrifft, sind gesetzgeberische Maßnahmen zur Vorbereitung eines „No Deal“-Brexit vor allem auf EU-Ebene geboten. Zu den legislativen Notfallmaßnahmen auf EU-Ebene gehören Regelungen für den Luft-, Flug-, See-, Eisenbahn- und Straßengüterverkehr, Regelungen zur Koordinierung der Rechte der sozialen Sicherheit, zur Fischerei, zum Erasmus+-Programm, zur Visumpflicht und zum EU-Haushalt.

In Deutschland hat der Bund in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit „No Deal“-Regelungen erlassen, ferner steuerliche Begleitregelungen, eine Änderung des Umwandlungsgesetzes und eine Änderung des Beamtenstatusgesetzes sowie Verordnungen zur Änderung des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zum Arbeitsmarkt, zur Anpassung des Berufsrechts für britische Rechtsanwälte und zur Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge.

Bereits im Frühjahr 2018 hatte das Ministerium der Justiz und für Europa in Zusammenarbeit mit den Ressorts ein „Normenscreening“ durchgeführt, um alle landesrechtlichen Vorschriften zu ermitteln, die auf die EU-Mitgliedschaft Bezug nehmen. Diese ca. 180 Vorschriften werden für das Vereinigte Königreich infolge des Brexit grundsätzlich nicht mehr gelten; hierzu bedarf es keiner Änderung oder Klarstellung.

Eine Ressortabfrage des Ministeriums der Justiz und für Europa im Herbst 2018 hat ergeben, dass kein über die bereits auf EU- und Bundesebene vorgenommenen Maßnahmen hinausgehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Landesebene gesehen wird. Dies deckt sich weitgehend mit den Erfahrungen, die in den anderen deutschen Ländern gemacht wurden.

2. Wie viele Menschen mit britischer Staatsangehörigkeit leben gegenwärtig in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien) und verlören gegebenenfalls mit dem Wirksamwerden des Brexit ihr Freizügigkeitsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern?

Zu 2.:

Zum Stichtag 28. Februar 2019 lebten gemäß der Statistik des Ausländerzentralregisters 10.308 britische Staatsangehörige (Großbritannien mit Nordirland) in Baden-Württemberg, davon 3.369 Personen im Regierungsbezirk Stuttgart, 3.523 Personen im Regierungsbezirk Karlsruhe, 2.046 Personen im Regierungsbezirk Freiburg sowie 1.370 Personen im Regierungsbezirk Tübingen.

Britische Staatsangehörige werden ohne Zustandekommen eines Austrittsabkommens zum Austrittszeitpunkt zu Drittstaatsangehörigen. Auf Bundesebene wird jedoch in einem solchen Szenario angestrebt, den aufenthaltsrechtlichen Status der britischen Staatsangehörigen und der zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen zunächst für einen Übergangszeitraum weiterhin in einem vergleichbaren Umfang wie bisher zu gewährleisten und diesen Personenkreis in das allgemeine Aufenthaltsrecht zu überführen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird hierzu eine Ministerverordnung erlassen. Für eine Übergangszeit von zunächst drei Monaten ab dem Austrittszeitpunkt sind die Betroffenen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, sodass sie wie bisher in Deutschland leben können. Die Betroffenen halten sich während dieser Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet auf, das bisherige Aufenthaltsrecht besteht fort. Während der Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels sind die Betroffenen zur Ausübung jeder selbstständigen und unselbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

Darüber hinaus möchte der Bund grundsätzlich allen zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihren zum Austrittszeitpunkt im Bundesgebiet freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ermöglichen, den für den weiteren Aufenthalt nach Außerkräfttreten der Ministerverordnung erforderlichen Aufenthaltstitel zu erhalten.

3. Wie viele Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger wurden in Baden-Württemberg im letzten Jahr verzeichnet und wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in diesem Jahr bereits gestellt?

Zu 3.:

Im Jahr 2018 wurden nach Angaben des Statistischen Landesamts 665 britische Staatsangehörige eingebürgert. Anträge auf Einbürgerung werden bei den zuständigen Einbürgerungsbehörden des Landes abgegeben und bearbeitet. Die Anzahl der Anträge wird statistisch nicht erfasst.

4. Werden britische Staatsangehörige, wenn sie einen Antrag zur Einbürgerung in Deutschland gestellt haben, ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen bereits ausüben können, da diese – wenn der Austritt Großbritanniens aus der EU bis zum Wahltag am 26. Mai 2019 vollzogen sein wird – laut der Landesverfassung Baden-Württemberg (Artikel 72) kein Wahlrecht mehr bei den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg haben?

Zu 4.:

Bei Kommunalwahlen (Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Kreisräte und der Bürgermeister) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar. Für die Wahlteilnahme von Personen, die nur die britische Staatsangehörigkeit besitzen, an den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist entscheidend, ob das Vereinigte Königreich am Wahltag noch Mitglied der Europäischen Union ist. Da das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 30. April 2019 ratifiziert hat und der Austritt aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates vom 11. April 2019 erst zum 1. Juni 2019, also nach dem Wahltag, stattfinden würde (vgl. Erwägungsgrund Nummer 9 des Beschlusses des

Europäischen Rates vom 11. April 2019), wenn das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen im Mai 2019 ratifizieren würde, ist das der Fall. Britische Staatsangehörige sind deshalb – sofern sie auch die weiteren Voraussetzungen nach §§ 12, 14, 28 und 69 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung (GemO) bzw. §§ 10 und 23 der Landkreisordnung (LKrO) erfüllen – bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wahlberechtigt und wählbar, unabhängig davon, ob sie einen Einbürgerungsantrag gestellt haben.

5. Ist es möglich, dass sich britische Staatsbürger, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, für die Kommunalwahl aufstellen lassen oder muss die Einbürgerung beim Einreichen der Wahllisten bereits entschieden sein und sind hier z. B. Fristverlängerungen denkbar?

Zu 5.:

Die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen waren nach § 13 der Kommunalwahlordnung (KomWO) bis spätestens 28. März 2019 einzureichen, über die Zulassung hatten die Wahlausschüsse nach § 18 KomWO bis spätestens 4. April 2019 zu entscheiden. Da die Aufstellungsversammlungen vor dem ursprünglich vorgesehenen Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs (29. März 2019) stattfanden, konnten britische Staatsangehörige – unabhängig davon, ob sie einen Einbürgerungsantrag gestellt haben – als Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen benannt werden. Nachdem der Europäische Rat einer Verschiebung des Austritts zugestimmt hat, das Vereinigte Königreich damit auch noch zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse Mitglied der Europäischen Union war und es auch nicht ausgeschlossen war, dass der Austritt erst nach dem Wahltag erfolgen wird, konnten Bewerberinnen und Bewerber mit britischer Staatsangehörigkeit von den Wahlausschüssen nicht aus den Wahlvorschlägen gestrichen werden.

Britische Staatsangehörige, die in den Gemeinderat, den Ortschaftsrat oder den Kreistag gewählt werden, können ihr Mandat bis zu einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ausüben. Sie verlieren mit dem Tag des Austritts die Wählbarkeit und scheiden dann nach § 31 Absatz 1 GemO bzw. § 25 Absatz 1 LKrO aus dem Gremium aus, wenn sie nicht vorher eingebürgert worden sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union erworben haben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration